

**Gemeinde Wolfschlugen
Kreis Esslingen**

Satzung über die Benutzung der Ortsbücherei Wolfschlugen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 16.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Ortsbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wolfschlugen.
- (2) Sie hält Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.

**§ 2
Benutzerkreis, Öffnungszeiten**

- (1) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen diese Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden ortsüblich bekanntgegeben.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Eine Anmeldung zur Ausleihe erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen auf dem Anmeldeformular eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung.
- (3) Die Unterschrift bei der Anmeldung gilt als verbindliche Anerkennung der Benutzungsordnung.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (5) Die personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin werden von der Ortsbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Der Speicherung der Daten wird zugestimmt.

**§ 4
Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Ortsbücherei Wolfschlugen.
- (2) Sein Verlust ist der Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und andere Medien beträgt 4 Wochen. Für DVD, Zeitschriften, Musik-CD und Saisonmedien 2 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Für jede entlehene Medieneinheit wird das Ende der Leihfrist im Einzelfall bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Für den Verleih von DVD-Videos gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersfreigaben (FSK Freigabe).
- (4) Präsenzbestände können nicht entliehen werden.
- (5) Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag möglich, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Auf Verlangen sind dabei die entlehene Medien vorzuzeigen.
- (6) Die Ortsbücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (7) Die Anzahl der Entleihungen kann durch das Büchereipersonal vorübergehend oder ständig begrenzt werden.
- (8) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Abholung bereit liegt. Die Zahl der Vormerkungen kann begrenzt werden. Vorgemerkte Medien werden eine Woche lang bereitgehalten.
- (9) Entlehene Medien sind bis zum Ende der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (10) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, kann ihm die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.
- (11) Für Entleihungen aus der Online-Bibliothek gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Website des Angebotes einzusehen sind. Die Nutzung ist hier nur mit der Jahresgebühr möglich.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Ortsbücherei Wolfschlugen vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der hierfür geltenden Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für die Ausführung einer Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr übernimmt die Ortsbücherei keine Gewährleistung.

§ 7 Behandlung des Medienbestandes

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung von entlehene Medien sind der Ortsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für abhandengekommene oder beschädigte Medien ist der Benutzer in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen an den Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind bei allen entlehene Medien zu beachten.

§ 8 Haftung der Ortsbücherei

- (1) Die Ortsbücherei haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen / Benutzern bei Benutzung der Bücherei und der zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie durch die Nutzung des WebOPAC entstehen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen/Benutzer der IT-Arbeitsplätze oder von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen/Benutzern und Internetdiensten.

§9 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen von Medien werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren für Medien der Ortsbücherei Wolfschlugen betragen:

Jahresgebühr Einzelperson	15,00 €
Jahresgebühr Familienausweis	20,00 €
Einzel-Ausleihe je Medium	1,30 €

Die Nutzung der Onleihe ist nur mit der Jahresgebühr möglich.

Der Familienausweis kann von Ehegatten oder Lebenspartnern sowie erwachsenen Familienangehörigen mit gleichem Hauptwohnsitz genutzt werden.

- (3) Gebührenfreiheit erhalten:
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
 - Inhaber der Wolfschlugen-Card und
 - Einrichtungen der Gemeinde (Kindertageseinrichtungen, Schulen)
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für Bestellungen im Leihverkehr beträgt 4,00 € je Medium.
- (5) Die Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist beträgt pro Medium und Öffnungstag 0,10 €, ohne dass es einer schriftlichen Erinnerung durch die Bücherei bedarf.
Nach Ablauf von 1 Woche erfolgt eine schriftliche Mahnung. Für schriftliche Mahnungen werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

1. Mahnung:	1,00 €
2. Mahnung:	3,00 €

Sofern 4 Wochen nach Fälligkeit der Medien diese nicht zurückgegeben wurden, erfolgt die Weiterleitung an die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde Wolfschlugen.
Die Erhebung der Säumnisgebühren bleibt davon unberührt.
- (6) Medien die auch nach der 2. Mahnung nicht zurückgegeben werden, können in Rechnung gestellt oder durch Boten eingezogen werden. Für die Einziehung durch Botengang kann eine Einzugsgebühr von 15,00 € erhoben werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien beträgt die Gebühr bzw. Ersatzleistung:
 - bei reparablen Schäden (Gebühr je Medium): 1,00 €
 - bei Verlust oder Schäden, die nicht zu beheben sind: Ersatzleistung in Höhe des Neuwertes
- (8) Ein Ersatz-Benutzerausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Verwaltungsgebühr für die den Ersatz-Benutzerausweis beträgt 5,00 €.
- (9) Für die Fertigung von DIN A4-Kopien in s/w werden je Kopie 0,10 € erhoben.
- (10) Bei Verlust eines Schlüssels für den Taschenschrank werden pauschal 10,00 € in Rechnung gestellt.

§ 10 Verhalten in der Bücherei

- (1) Die Besucher der Ortsbücherei haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört und der ordnungsgemäße Ablauf des Büchereibetriebes nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Während des Aufenthalts in der Ortsbücherei sind Taschen, Körbe o. ä. abzugeben oder in den Taschenschränken einzuschließen. Für Geld und sonstige Wertsachen, sowie für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- (4) Essen und Trinken sind im Bibliotheksbereich untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenführhunden - in den Räumen der Ortsbücherei ist nicht erlaubt.
- (6) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (7) Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit seiner/ihrer Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Das Büchereipersonal ist berechtigt, Benutzer die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, für eine gewisse Dauer, teilweise oder ganz von der Benutzung auszuschließen. Die Entscheidung darüber trifft die Büchereileitung nach billigem Ermessen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bücherei vom 11.09.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Ortsbücherei der Gemeinde Wolfschlugen vom 15.12.2015 außer Kraft.

Wolfschlugen, den 17.04.2018

gez. Ruckh
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.